

Statuten VLZS Verband Zürcher Schulheime

Statuten VLZS

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „VLZS Verband Zürcher Schulheime“ (nachstehend Verband genannt) besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Ar. 60 ff ZGB. L steht für lehrplanbefreit und lehrplanorientiert und wird in der ausgeschriebenen Form nicht erwähnt.

2. Zweck und Ziel

Pflege des fachlichen Austausches und der Weiterentwicklung der Mitgliedinstitutionen im Interesse der Kinder und Jugendlichen.

Wahrung der Interessen der Mitglieder und Einflussnahme auf Planung und Entscheide von Verwaltung/ Regierung und Parlament in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Dachverband.

Der Verband setzt dazu folgende Mittel ein:

Durchführung von themenbezogenen Treffen für Mitglieder

Mitgliedschaft und Mitwirkung im kantonalen Dachverband mit Beteiligung an der Geschäftsstelle des kantonalen Dachverbandes

3. Mitgliedschaft

Mitglieder

Mitglieder sind Schulheime im Kanton Zürich.

Aufnahme/Aufnahmekriterien

Die Institutionen verfügen über eine Betriebsbewilligung des Kantons. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Beitritt ist jederzeit möglich.

Austritt/Ausschluss

Der Austritt aus dem Verband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres möglich.

Als Ausschlussgründe gelten ein Ziel und Zweck des Verbandes widersprechendes Verhalten oder das wiederholte Nichteinhaltung verbindlichen Regelungen.

Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er kann an der Mitgliederversammlung angefochten werden. Die MV entscheidet endgültig.

4. Organe

Die Organe des Verbandes Zürcher Schulheime sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

die Kontrollstelle (falls eigene Rechnung geführt wird)

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen zu:

Wahl der Vorstandsmitglieder

Wahl des Präsidenten/der Präsidentin

Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in Verbände
 Wahl der Kontrollstelle
 Gründung und Auflösung von ständigen Fachgruppen und Genehmigung ihrer Reglemente
 Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 Festsetzung eines zusätzlichen Mitgliederbeitrages
 Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder
 Genehmigung und Änderung der Statuten
 Auflösung des Verbandes
 Genehmigung des Jahres/Tätigkeitsprogramms

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird berücksichtigt, dass jede ständige Fachgruppe vertreten ist.

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung ein.

Weitere Mitgliederversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes, der Kontrollstelle, einer Fachkommission oder einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss 20 Tage vor der Versammlung versandt werden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen der Geschäftsstelle 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (Ausnahmen Art. 7 und 8). Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten (gewählt durch die Mitgliederversammlung) konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Kompetenz eines andern Organs fallen. Er ist berechtigt, einzelne Befugnisse generell oder von Fall zu Fall zu delegieren.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

Erarbeiten des Jahres/Tätigkeitsprogramms
 Vertretung des Verbandes nach aussen
 Wahl von Delegationen (ohne Delegierte in Verbände)
 Einberufung der Mitgliederversammlung
 Abnahme des Budgets
 Durchführung von Mitgliederanlässen
 Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen
 Abschluss von Verträgen

Für seine Tätigkeit erlässt der Vorstand ein Geschäftsreglement. Die Unterschriftenberechtigung wird in einem gesonderten Reglement geregelt.

Die Leitung der Geschäftsstelle und die Vorsitzenden der ständigen Fachgruppen nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie besteht aus zwei fachlich geeigneten Personen.

5. Finanzen

Zur Erreichung seines Zweckes erhält der Verband die finanziellen Mittel durch den kant. Dachverband zugesprochen. Der Verband ist frei, eigene Mitgliederbeiträge zu beschliessen und/oder freiwillige Beiträge zu suchen.

Der Verband wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und verwaltet. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft verpflichtet nur zur Zahlung des jährlich festgelegten Mitgliederbeitrags. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

7. Änderung der Statuten

Die Statuten können durch Beschluss an einer Mitgliederversammlung geändert werden, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

8. Auflösung des Verbandes Zürcher Schulheime

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösung müssen mindestens 2/3 der Anwesenden zustimmen.

Das vorhandene Vermögen muss einer gemeinnützigen Institution oder Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zukommen.

Beschlossen an der Gründungsversammlung 16.11.2012

Präsident

Werner Scherler

Protokoll

Markus Brandenberger